

Satzung des Vereins

KEIN PumpSpeicherWahnsinn!

§ 1 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "KEIN PumpSpeicherWahnsinn!" oder kurz "KEIN PSW"

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Erhaltung der Umwelt, der Natur, z.B. Flora, Fauna, Habitat und Biotopen, und des menschlichen Lebensraums, der Schutz der menschlichen Bewohner, Nutzer und der Kulturlandschaft in Oberbayern, besonders jedoch im Jachental und angrenzenden Gebieten, z.B. Jochberg, Hochkopf, Herzogstand, Walchensee.

Der Schutz umfasst den Schutz vor Eingriffen, die den Charakter der Umwelt, Natur und dem menschlichen Lebensraum erheblich verändern, und den Schutz vor Immissionen aller Art, insbesondere vor Schadstoffen und Lärm.

Geschützt werden sollen weiterhin die Ressourcen, insbesondere die Integrität und die natürliche Beschaffenheit des Bodens, der Gewässer, wie der bestehenden Wasserschutzgebiete, Heilquellen, Trinkwasser-Quellen und Quellbäche, und der Luft.

Der Verein setzt sich darüber hinaus für den Schutz der Umwelt, der Natur und dem menschlichen Lebensraum vor Katastrophen, wie Erdbeben, Erdbeben, Erosion und Hochwasser ein. In diesem Zusammenhang geht es auch um die von Bauwerken und Anlagen ausgehenden Sicherheitsrisiken und Schäden.

Ziel des Vereins ist es auch, dass die zukünftige Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen auf eine transparente und nachvollziehbare Basis begründet wird. Dazu beschäftigt sich der Verein insbesondere auch mit der Notwendigkeit und Rechtfertigung von Pumpspeicherwerken in seinem Arbeitsgebiet sowie mit alternativen Lösungsmöglichkeiten, damit eine Naturzerstörung weitgehend vermieden wird.

2.2 Der Verein dient den Interessen der Allgemeinheit und setzt sich deshalb insbesondere für den Zweck und die Schutzziele von 2.1 ein.

2.3 Umsetzung der Ziele aus 2.1

Politik und Bevölkerung sollen gleichermaßen darüber informiert und somit dafür sensibilisiert werden, dass Pumpspeicherwerken keine bedeutende Rolle für die Energiewende zukommt und welche schlimmen Auswirkungen diese Bauwerke auf die Natur und den menschlichen Lebensraum haben. Dazu sollen alle verfügbaren Medien, wie z.B. Presse, Radio, Fernsehen und Internet genutzt werden. Auch friedliche Demonstrationen oder andere friedliche Proteste, sowie Aufrufe zu solchen Aktionen können zur Umsetzung der Ziele eingesetzt werden.

§ 3 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Jachenau. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jachenau, der es ausschließlich und unmittelbar für den Kindergarten verwendet.

Mit Einwilligung des Finanzamtes kann das Vermögen dem Begünstigten zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von fünf Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Neugründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Ordentliches Mitglied können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Für natürliche Personen gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer sich zu den Zielen des Vereins bekennt und für diese einzutreten bereit ist.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitglieds ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austritte sind unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Zwischenzeitlich ruht die Mitgliedschaft.

Vor jeder Entscheidung ist das betroffene Mitglied ausreichend zu hören.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grobe Verstöße gegen die Satzung und sonstige Vereinsordnungen sowie Anordnungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung

- Schädigung des Ansehens des Vereins
- Unehrenhaftes Verhalten
- Nichtzahlung des Beitrages trotz dreimaliger Aufforderung

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Beiträge.

Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und muss bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres bezahlt sein.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Der Mitgliederversammlung obliegen:

die Entgegennahme des Jahresberichtes

die Entlastung des Vorstands

die Wahl des Vorstands

die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Annahme der Satzung und Beschlüsse zur Änderung und Ergänzung der Satzung

Bestätigung von Ausschlüssen

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt; sie wird vom ersten

Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung stellvertretend vom zweiten Vorsitzenden - einberufen.

Die Einladung muss mindestens zehn Tage vorher im Tölzer Kurier und im Internet

bekanntgegeben werden.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge können zugelassen werden, wenn der Vorstand zustimmt oder wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung fordern. Ausgenommen

davon sind Anträge auf Satzungsänderungen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über Satzungsänderungen. Für Satzungsänderungen und für die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von ersten oder zweiten Vorsitzenden einzuberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Sie sind ferner einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder der Hälfte der Vorstandsmitglieder gefordert wird. Es gilt die gleiche Einladungsfrist und Bekanntgabe wie in § 9.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern

- dem ersten Vorsitzenden (m/w)
- dem zweiten Vorsitzenden (m/w)
- dem Schriftführer (m/w)
- dem Kassierer (m/w)
- fünf Beisitzern (m/w)

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird ein neues Vorstandsmitglied von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl.

Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und den Vorstandsmitgliedern per E-Mail zuzusenden.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstands und Vorsitzenden

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Diese werden vom ersten Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung stellvertretend vom zweiten Vorsitzenden - einberufen. Er stellt die Tagesordnung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Darunter muss sich der erste oder zweite

Vorsitzende befinden.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

In Ausnahmefällen können Vorstandsbeschlüsse im Wege des Umlaufs gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 13 Berater des Vorstands

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtsperiode, oder von Fall zu Fall, Persönlichkeiten als Berater berufen, die in der Lage sind, durch ihr Ansehen oder ihre Sachkunde dem Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben beizustehen.

Diese Persönlichkeiten können zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen, die Angelegenheiten zum Gegenstand haben, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen, hinzugezogen werden.

§ 14 Haftung

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist. Der Beschluss erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13.01.2014 beschlossen.

Anlage

Unterschriften der Gründungsmitglieder